

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum**

Dresden, **18.08.2016**

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 17.08.2016

Vorblatt

zum Sächsischen Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (Sächsisches Verschleierungsverbotsgesetz - SächsVerschleierungsVerbG)

A. Zielsetzung

Das Tragen einer Gesichtverschleierung oder Gesichtsbdeckung im öffentlichen Raum soll untersagt werden. Ausgenommen davon sollen die Gesichtsbdeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Tragen von Gesichtsschleiern sowie sonstigen Kleidungsstücken, welche das Gesicht der sie tragenden Personen verdecken, im öffentlichen Raum verboten ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Inneres, mitberatend Verfassungs- und Rechtsausschuss

Sächsisches Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (Sächsisches Verschleierungsverbotsgesetz - SächsVerschleierungsVerbG)

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verschleierungsverbot

(1) Das Tragen einer Gesichtverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstückes, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.

(2) Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern.

§ 2

Öffentlicher Raum

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 30 Absatz 1 Sächsische Verfassung) unterfällt.

§ 3

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 des Gesetzes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 200 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 15 Sächsische Verfassung) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Sächsischen Gesetzes über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (Verschleierungsverbotsgesetz - VerschleierungsVerbG)

A. Allgemeines

Aufgrund des migrationsbedingten Anstiegs des Bevölkerungsanteils außereuropäischer Herkunft werden im öffentlichen Raum zunehmend Personen wahrgenommen, die sich so kleiden, dass Gesicht und Mimik gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sind. Hierher gehört zum Beispiel das Tragen von Burka und Nikab.

Die durch das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Landes. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichrangig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Das Bedecken des Gesichts beinhaltet eine Absage an unsere Werteordnung, da die eine solche Bedeckung tragenden Personen sich damit direkt von allen anderen Personen abgrenzen und signalisieren, an dieser freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Es entsteht dadurch keine gleichwertige Begegnungssituation mit denjenigen Menschen, die sich ohne Gesichtverschleierung oder Gesichtsbdeckung im öffentlichen Raum bewegen.

Vielfach sehen sich Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zum Tragen eines Kleidungsstückes verpflichtet, welches ihr Gesicht bedeckt. Das Befolgen der Bekleidungsregel sei für sie Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses.

Es ist sehr fraglich, ob das Tragen solcher Kleidungsstücke überhaupt in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt.

Aber selbst wenn dies zu bejahen wäre, so würde das durch dieses Gesetz begründete Verbot dennoch keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 19 der Sächsischen Verfassung beinhalten. Zwar ist das Grundrecht der Religionsfreiheit nach diesen beiden Normen grundsätzlich schrankenlos gewährleistet. Jedoch finden vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ihre Grenze in der Verfassung selbst. Verfassungsimmanente Schranken der Religionsfreiheit sind die Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Deshalb darf sie zum Schutz anderer Güter von Verfassungsrang beschränkt werden.

Wie oben bereits ausgeführt, widerspricht das Tragen von Kleidung, welche das Gesicht bedeckt, der Werteordnung des Grundgesetzes, weil es einer freien und gleichrangigen Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum eine Absage erteilt.

Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Religionsfreiheit ist mit diesem Gesetz nicht verbunden. Das öffentliche Bekenntnis zu einer Religion wird nicht untersagt. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Religionsausübung, nämlich das Befolgen von subjektiv für verbindlich gehaltenen Bekleidungs Vorschriften, ist geringfügig betroffen.

Dem steht das überragende Rechtsgut eines freien und offenen Landes gegenüber, in dem sich die Menschen im öffentlichen Raum gleichrangig begegnen.

In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass das Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum mit der Religionsfreiheit vereinbar ist (Urteil vom 01. Juli 2014 – 54835/11).

Die geringe Anzahl von Personen, die im Freistaat Sachsen eine das Gesicht verschleiende oder bedeckende Kleidung tragen, spricht nicht gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes. Denn ungeachtet der Größe des betreffenden Personenkreises wird durch das Tragen solcher Kleidung die Werteordnung unseres Landes in Frage gestellt. Es ist deshalb geboten, frühzeitig ein klares Stoppzeichen zu setzen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Fälle der Gesichtsverschleierung oder Gesichtsbedeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sind aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

Zu § 2

Durch die Anknüpfung an das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird für die Vollzugsbehörden ein klares anwendbares Kriterium geschaffen.